

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015

Geschäftsführung und Vertretung

§ 5. (1) bis (4) ...

(5) ...

1. und 2. ...

3. wenn kein Stiftungs- oder *Fondprüfer* bestellt ist, die Zustimmung aller Rechnungsprüfer notwendig.

Änderung der Gründungserklärung

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Die Stiftung oder der Fonds hat der Stiftungs- und Fondsbehörde auch jede Änderung der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

(5) ...

Errichtung von Todes wegen

§ 12. (1) ...

(2) Liegt eine solche Gründungserklärung vor, so sind die gegebenenfalls bestellten ersten organschaftlichen Vertreter im Verlassenschaftsverfahren zu verständigen, die die Anzeige der Errichtung vorzunehmen und erforderlichenfalls für das Entstehen der Stiftung oder des Fonds Sorge zu tragen haben.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 5. (1) bis (4) ...

(5) ...

1. und 2. ...

3. wenn kein Stiftungs- oder *Fondsprüfer* bestellt ist, die Zustimmung aller Rechnungsprüfer notwendig.

Änderung der Gründungserklärung

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Besteht die Änderung der Gründungserklärung lediglich in der Änderung des Namens, der Adresse der Person eines Vorstandsmitgliedes, eines Rechnungsprüfers, eines Stiftungs- und Fondsprüfers oder eines Mitgliedes des Aufsichtsorganes oder in der Änderung der für die Zustellung maßgeblichen Anschrift, hat die Stiftung oder der Fonds diesen Umstand binnen vier Wochen nach der Bestellung der Stiftungs- und Fondsbehörde abweichend von Abs. 1 bekannt zu geben. Die Mitteilung gilt als Anhang der Gründungserklärung.

(5) ...

Errichtung von Todes wegen

§ 12. (1) ...

(2) Bei Stiftungen oder Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht die Finanzprokurator von der letztwilligen Verfügung zu verständigen. Dieser obliegen die Abgabe der Erbantrittserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten der letztwillig bedachten Stiftung oder des letztwillig bedachten Fonds sowie die Vertretung der Stiftung oder des Fonds bis zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondskurators. Der Finanzprokurator kommt überdies im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung Parteistellung zu.

Geltende Fassung

(3) Wurden in der Gründungserklärung einer Stiftung oder eines Fonds von Todes wegen keine organschaftlichen Vertreter bestimmt oder stimmen diese ihrer Bestellung nicht zu, so ist auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stiftungs- und Fondsbehörde die Bestellung eines Verlassenschaftskurators zu veranlassen und wird dieser als Stiftungs- oder Fondskurator tätig. Dieser hat

1. für das Entstehen der Stiftung oder des Fonds und die allenfalls erforderliche Erstellung einer Satzung zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 Sorge zu tragen,
2. erforderlichenfalls den ersten Vorstand und das erste Prüfungsorgan zu bestellen sowie
3. bis zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstands die Stiftung oder den Fonds nach außen zu vertreten und das gewidmete Vermögen zu verwalten.

(4) Bei Stiftungen oder Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht die Finanzprokurator von der letztwilligen Verfügung zu verständigen. Der Finanzprokurator kommt im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung Parteistellung zu.

Rechnungsprüfer

§ 18. (1) ...

1. ...
2. ein Stiftungs- oder Fondsprüfer gemäß § 19 Abs. 1 bestellt wird, sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen.

(2) und (3) ...

Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit

§ 20. (1) Der Stiftungs- oder Fondsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der Stiftung oder des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen der Stiftung oder des Fonds entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Stiftungs- oder Fondsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder einen Jahresabschluss *samt Vermögensübersicht* zu erstellen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Unter Berücksichtigung der letztwilligen Gründungserklärung ist ein Stiftungs- oder Fondskurator von der Stiftungsbehörde zu bestellen, der

1. für die allenfalls erforderliche Erstellung einer Satzung zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 und die Registrierung der Stiftung oder des Fonds Sorge zu tragen,
2. erforderlichenfalls den ersten Vorstand und das erste Prüfungsorgan zu bestellen sowie
3. bis zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondsvorstands die Stiftung oder den Fonds nach außen zu vertreten und das gewidmete Vermögen zu verwalten hat.

Rechnungsprüfer

§ 18. (1) ...

1. ...
2. ein Stiftungs- oder Fondsprüfer gemäß § 19 Abs. 1 bestellt wird, sind mindestens zwei *fachlich geeignete* Rechnungsprüfer zu bestellen.

(2) und (3) ...

Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit

§ 20. (1) Der Stiftungs- oder Fondsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der Stiftung oder des Fonds rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen der Stiftung oder des Fonds entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Stiftungs- oder Fondsvorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung *samt Vermögensübersicht* oder einen Jahresabschluss zu erstellen.

(2) ...

Geltende Fassung

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Stiftung oder des Fonds aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 5 Abs. 5), ist besonders einzugehen.

(4) ...

(5) Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer das Aufsichtsorgan zu informieren und dem Stiftungs- oder Fondsvorstand aufzutragen, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen. Diese hat den Stiftungs- oder Fondsvorstand abzuverufen *und den Gründer mit der Neubestellung zu beauftragen. Einem Rechtsmittel gegen die Abberufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.*

(6) ...

(7) Der Stiftungs- oder Fondsvorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss *samt Vermögensübersicht*, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln.

(8) ...

4. Abschnitt

Stiftungs- und Fondsregister

Führung und Inhalt

§ 22. (1) und (2) ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die der Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Stiftung oder des Fonds aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 5 Abs. 5), ist besonders einzugehen. *Für den Bestätigungsvermerk ist § 274 UGB sinngemäß anzuwenden.*

(4) ...

(5) Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer das Aufsichtsorgan zu informieren und dem Stiftungs- oder Fondsvorstand aufzutragen, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen. Diese hat den Stiftungs- oder Fondsvorstand abzuverufen *und das allenfalls bestellte Aufsichtsorgan, oder, wenn ein solches nicht besteht, den Gründer, oder in Ermangelung eines solchen, den gemäß § 13 zu bestellenden Kurator mit der Neubestellung zu beauftragen.*

(6) ...

(7) Der Stiftungs- oder Fondsvorstand hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnung *samt Vermögensübersicht* oder den Jahresabschluss, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln.

(8) ...

4. Abschnitt

Stiftungs- und Fondsregister

Führung und Inhalt

§ 22. (1) und (2) ...

(2a) Von einer Auskunft gemäß Abs. 1 sind personenbezogene Daten Dritter, die nach Abs. 2 Z 7 verarbeitet werden, auszunehmen.

(3) ...

Geltende Fassung**Eintragung, Aufbewahrung und Verständigungspflichten****§ 23. (1) und (2) ...**

(3) Die für Stiftungen und Fonds gemäß § 14 zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörden haben alle Angaben, die in das Stiftungs- und Fondsregister aufzunehmen sind, dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. Von der erfolgten Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister sind die Stiftungs- und Fondsbehörden sowie die Stiftungen und Fonds zu verständigen.

6. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Übergangsbestimmung****§ 28. (1) ...**

(2) Sofern Satzungen von Stiftungen und Fonds den Erfordernissen einer Gründungserklärung (§ 7) widersprechen, sind diese binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuändern und danach der Stiftungs- und Fondsbehörde vorzulegen. § 10 gilt sinngemäß. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sowie für Stiftungen oder Fonds von Todes wegen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes letztwillig angeordnet wurden, gelten die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes–Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft; zeitgleich tritt das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, außer Kraft. Auf die Fälle des § 28 Abs. 2 *letzter Satz* ist das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes–Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013, weiterhin anzuwenden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung**Eintragung, Aufbewahrung und Verständigungspflichten****§ 23. (1) und (2) ...**

(3) Die für Stiftungen und Fonds gemäß § 14 zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörden haben alle Angaben, die in das Stiftungs- und Fondsregister aufzunehmen sind, dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln, *der diese Informationen in das Register einzutragen hat*. Von der erfolgten Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister sind die Stiftungs- und Fondsbehörden sowie die Stiftungen und Fonds zu verständigen.

6. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Übergangsbestimmung****§ 28. (1) ...**

(2) Sofern Satzungen von Stiftungen und Fonds den Erfordernissen einer Gründungserklärung (§ 7) widersprechen, sind diese binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuändern und danach der Stiftungs- und Fondsbehörde vorzulegen. § 10 gilt sinngemäß. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sowie für *anhängige Verfahren über die Errichtung von* Stiftungen oder Fonds von Todes wegen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes letztwillig angeordnet wurden, gelten die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes–Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013.

(3) ...

Inkrafttreten

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft; zeitgleich tritt das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, außer Kraft. Auf die Fälle des § 28 Abs. 2 *dritter Satz* ist das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes–Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013, weiterhin anzuwenden.

(2) ...

(3) Die §§ 5 Abs. 5 Z 3, 11 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 1, 20 Abs. 1, 3, 5

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

und 7, 22 Abs. 2a, 23 Abs. 3, 28 Abs. 2 sowie 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Meldegesetzes 1991**

§ 3a. (1) Zur Überprüfung und Feststellung der Identitätsdaten sind die Meldebehörden ermächtigt, ein allenfalls zu diesem Menschen im Zentralen Fremdenregister verarbeitetes Lichtbild sowie Identitätsdaten im Wege des Datenfernverkehrs zu ermitteln.

(2) Erfolgt der Nachweis der Identitätsdaten durch die Vorlage eines Reisedokuments, ist die Meldebehörde ermächtigt, die Daten des Reisedokuments automationsunterstützt zu erfassen und – soweit es sich um Meldedaten gemäß § 1 handelt – im Melderegister weiterzuverarbeiten.

§ 4a. (1) bis (3) ...

§ 4a. (1) bis (3) ...

(3a) Kann die Identität des Meldepflichtigen nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden, ist die Meldebehörde ermächtigt, diesen Umstand im Melderegister und im ZMR bei den Identitätsdaten zu verarbeiten. Der diesbezügliche Vermerk ist zu löschen, wenn die Identität festgestellt wurde. Stellen andere Behörden die Identität des Betroffenen fest, haben sie davon die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen.

(4) ...

(4) ...

Gästeverzeichnis**Gästeverzeichnis**

§ 10. (1) ...

§ 10. (1) ...

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind *drei* Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren. Bei automationsunterstützter Verarbeitung sind auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind *sieben* Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren. Bei automationsunterstützter Verarbeitung sind auf deren Verlangen schriftliche Ausfertigungen aus dem Gästeverzeichnis auszuhändigen oder die Daten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

Geltende Fassung**Berichtigung des Melderegisters**

§ 15. (1) und (2) ...

(3) bis (7) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung**Berichtigung des Melderegisters**

§ 15. (1) und (2) ...

(2a) Beruht eine beabsichtigte Abmeldung auf einer Mitteilung über die erfolgte Abschiebung (§ 46 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005), kann diese Meldung ohne das in Abs. 2 vorgesehene Verfahren vorgenommen werden.

(3) bis (7) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (15) ...

(16) Die §§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 3a samt Überschrift, § 4a Abs. 3a sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. September 2017 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Namensänderungsgesetzes****Antrag auf Namensänderung**

§ 1. (1) Eine Änderung *des Familiennamens oder Vornamens* ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. bis 3. ...

(2) und (3) ...

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. bis 7. ...

7a. der Antragsteller einen Nachnamen nach §§ 93 bis 93c ABGB erhalten will;

8. bis 11. ...

(2) ...

Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung *des Namens* (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. bis 3. ...

(2) und (3) ...

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. bis 7. ...

8. bis 11. ...

(2) ...

(3) Sonstige Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) können auf Antrag aus dem

Geltende Fassung

§ 9a. *Soweit in diesem Bundesgesetz auf Familiennamen Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen für Nachnamen entsprechend.*

§ 11. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

aktuellen Namen entfernt werden.

§ 11. (1) bis (7) ...

(8) Die §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Z 7a und § 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 außer Kraft.

Artikel 4**Änderung des Personenstandsgesetzes 2013****Personenstandsdaten**

§ 2. (1) bis (5) ...

(6) Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.

Personenstandsdaten

§ 2. (1) bis (5) ...

(6) Besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall sind:

- 1. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten;*
- 2. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners;.*
- 3. allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen.*

(7) Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.

2. Abschnitt**Personenstandsbehörde und Aufgaben der Behörde****Behörden und Aufgaben der Behörden**

§ 3. (1) ...

(2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist – *abgesehen von Fällen des Abs. 4* – die Gemeinde, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).

(3) ...

(4) *Hinsichtlich des Verfahrens zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, der Eintragung und der Ausstellung der Partnerschaftsurkunde*

2. Abschnitt**Personenstandsbehörde und Aufgaben der Behörde****Behörden und Aufgaben der Behörden**

§ 3. (1) ...

(2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Gemeinde, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).

(3) ...

Geltende Fassung

wird die Bezirksverwaltungsbehörde als Personenstandsbehörde tätig.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 eines Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt, zu bedienen.

Rechtszug

§ 4. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Vorgeschlagene Fassung**Rechtszug**

§ 4. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht. *Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.*

3. Abschnitt**Mitwirkungspflichten von ordentlichen Gerichten und sonstigen Behörden****Ordentliche Gerichte**

§ 7. (1) ...

(2) *Obsorgebeschlüsse* sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln.

(3) ...

§ 11. (1) bis (4) ...

(5) Soweit *ein Obsorgebeschluss* durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

Trauung

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. bis 3. ...

4. *Familien- oder Nachnamen* sowie Vornamen der Zeugen (des Zeugen) und Dolmetscher, wenn beigezogen.

3. Abschnitt**Mitwirkungspflichten von ordentlichen Gerichten und sonstigen Behörden****Ordentliche Gerichte**

§ 7. (1) ...

(2) *Obsorgeentscheidungen* sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln.

(3) ...

§ 11. (1) bis (4) ...

(5) Soweit *eine Obsorgeentscheidung* durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

Trauung

§ 18. (1) bis (4) ...

(5) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. bis 3. ...

4. *Familiennamen* sowie Vornamen der Zeugen (des Zeugen) und Dolmetscher, wenn beigezogen.

Geltende Fassung**Inhalt der Eintragung – Ehe**

§ 20. (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. und 2. ...
3. die *Familien- oder Nachnamen* und die Vornamen der Zeugen, wenn beigezogen;
4. die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und *die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder und sonstige namensrechtliche Feststellungen*;
5. bis 7. ...

(2) ...

(3) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des *Familien- oder Nachnamens* eines Verlobten darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe sind Änderungen nur über namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigklärung einzutragen.

(4) und (5) ...

Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

§ 24. (1) Die *Bezirksverwaltungsbehörde* hat einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag eine Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, auszustellen. Vorher ist die Fähigkeit des Antragstellers, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in gleicher Weise wie für das Begründen einer eingetragenen Partnerschaft im Inland zu ermitteln.

(2) und (3) ...

Begründung der eingetragenen Partnerschaft

§ 25. (1) Der Beamte der *Bezirksverwaltungsbehörde* hat in Anwesenheit beider Partnerschaftswerber eine Niederschrift über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft aufzunehmen, die von den Partnerschaftswerbern, einem allenfalls zugezogenen Dolmetscher und dem Beamten zu unterschreiben ist. Damit gilt die eingetragene Partnerschaft als begründet.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. bis 3. ...

Vorgeschlagene Fassung**Inhalt der Eintragung – Ehe**

§ 20. (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. und 2. ...
3. die *Familiennamen* und die Vornamen der Zeugen, wenn beigezogen;
4. die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen;
5. bis 7. ...

(2) ...

(3) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des *Familiennamens* eines Verlobten darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe sind Änderungen nur über namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigklärung einzutragen.

(4) und (5) ...

Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen

§ 24. (1) Die *Personenstandsbehörde* hat einer im § 35 Abs. 2 angeführten Person auf Antrag eine Bestätigung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, auszustellen. Vorher ist die Fähigkeit des Antragstellers, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in gleicher Weise wie für das Begründen einer eingetragenen Partnerschaft im Inland zu ermitteln.

(2) und (3) ...

Begründung der eingetragenen Partnerschaft

§ 25. (1) Der Beamte der *Personenstandsbehörde* hat in Anwesenheit beider Partnerschaftswerber eine Niederschrift über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft aufzunehmen, die von den Partnerschaftswerbern, einem allenfalls zugezogenen Dolmetscher und dem Beamten zu unterschreiben ist. Damit gilt die eingetragene Partnerschaft als begründet.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. bis 3. ...

Geltende Fassung

4. *Familien- oder Nachnamen* sowie Vornamen der Dolmetscher, wenn beigezogen.

(3) § 18 Abs. 1 bis 3 gilt *sinngemäß*. Wurden Zeugen beigezogen, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen.

Örtliche Zuständigkeit – Eingetragene Partnerschaft

§ 26. (1) Sowohl die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, als auch die Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann bei jeder *Bezirksverwaltungsbehörde* im Bundesgebiet vorgenommen werden.

(2) Werden mit der Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, und der Begründung der eingetragenen Partnerschaft unterschiedliche *Bezirksverwaltungsbehörden* befasst, so hat die *Bezirksverwaltungsbehörde*, vor der die eingetragene Partnerschaft begründet wird, die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, nur bei berechtigten Zweifeln nochmals zu prüfen.

Inhalt der Eintragung – Eingetragene Partnerschaft

§ 27. (1) ...

(2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des *Familien- oder Nachnamens* eines Partnerschaftswerbers darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft sind Änderungen nur im Zusammenhang mit namensrechtlichen Vorgängen nach § 2 Abs. 1 Z 7a des *Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988*, einzutragen.

(3) und (4) ...

Inhalt der Eintragung – Tod

§ 30. Über die allgemeinen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. bis 3. ...
4. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet war;
5. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen

Vorgeschlagene Fassung

4. *Familiennamen* sowie Vornamen der Dolmetscher, wenn beigezogen.

(3) Die §§ 93 bis 93b und 155 bis 157 ABGB sowie § 18 Abs. 1 bis 3 gelten *sinngemäß*. Wurden Zeugen beigezogen, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen.

Örtliche Zuständigkeit – Eingetragene Partnerschaft

§ 26. (1) Sowohl die Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, als auch die Begründung der eingetragenen Partnerschaft kann bei jeder *Personenstandsbehörde* im Bundesgebiet vorgenommen werden.

(2) Werden mit der Ermittlung der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können, und der Begründung der eingetragenen Partnerschaft unterschiedliche *Personenstandsbehörden* befasst, so hat die *Personenstandsbehörde*, vor der die eingetragene Partnerschaft begründet wird, die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, nur bei berechtigten Zweifeln nochmals zu prüfen.

Inhalt der Eintragung – Eingetragene Partnerschaft

§ 27. (1) ...

(2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des *Familiennamens* eines Partnerschaftswerbers darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft sind Änderungen nur im Zusammenhang mit namensrechtlichen Vorgängen nach § 93f ABGB einzutragen.

(3) und (4) ...

Inhalt der Eintragung – Tod

§ 30. Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:

1. bis 3. ...
4. die letzte Eheschließung;
5. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft;

Geltende Fassung

Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;

6. und 7. ...

Inhalt der Eintragung bei Totgeburten

§ 32. (1) Wurde ein Kind tot geboren, sind über die allgemeinen Personenstandsdaten hinaus einzutragen:

1. ...
2. die *Familien- oder Nachnamen* der Eltern;
3. und 4. ...

(2) Einzutragen ist auch der Vorname und *Familien- oder Nachname* des Mannes, der die Vaterschaft zu dem Kind vor dessen Geburt anerkannt hat oder die Eintragung als Vater nach der Geburt des Kindes begehrt, wenn die Mutter innerhalb von 14 Tagen danach keinen Widerspruch erhebt, sowie der Vor- und *Familien- oder Nachname* des Mannes, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.

Vorgeschlagene Fassung

6. und 7. ...

Inhalt der Eintragung bei Tot- oder Fehlgeburten

§ 32. (1) Wurde ein Kind tot geboren, sind über die allgemeinen Personenstandsdaten hinaus einzutragen:

1. ...
2. die *Familiennamen* der Eltern;
3. und 4. ...

(2) Einzutragen ist auch der Vorname und *Familiennamen* des Mannes, der die Vaterschaft zu dem Kind vor dessen Geburt anerkannt hat oder die Eintragung als Vater nach der Geburt des Kindes begehrt, wenn die Mutter innerhalb von 14 Tagen danach keinen Widerspruch erhebt, sowie der Vor- und *Familiennamen* des Mannes, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.

(3) *Daten nach Abs. 1 können auf Antrag auch zu Fehlgeburten (§ 8 Abs. 1 Z 3 HebG) eingetragen werden, wenn eine ärztliche Bestätigung, die den Tag und – soweit feststellbar – das Geschlecht einer Fehlgeburt beinhaltet, vorgelegt wird. Die Eintragung darf nicht gegen den Willen der Mutter erfolgen.*

3. HAUPTSTÜCK**EINTRAGUNG DES PERSONENSTANDSFALLES UND
PERSONENSTANDSREGISTER****1. Abschnitt****Eintragung des Personenstandsfalles****Pflicht zur Eintragung**

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Tritt im Ausland eine Änderung nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten ein, haben hinsichtlich Minderjähriger der gesetzliche Vertreter, ansonsten der Betroffene die Personenstandsbehörde zu informieren.

3. HAUPTSTÜCK**EINTRAGUNG DES PERSONENSTANDSFALLES UND
PERSONENSTANDSREGISTER****1. Abschnitt****Eintragung des Personenstandsfalles****Pflicht zur Eintragung**

§ 35. (1) und (2) ...

(3) Tritt im Ausland *ein Personenstandsfall* oder eine Änderung nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten ein, haben hinsichtlich Minderjähriger der gesetzliche Vertreter *oder ein Elternteil*, ansonsten der Betroffene die Personenstandsbehörde zu informieren.

Geltende Fassung

(4) ...

(5) Die in Abs. 2 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind von jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der diese bekannt gegeben wurden. *In den Fällen des Abs. 3 hat die Personenstandsbehörde am inländischen Wohnsitz der gemäß Abs. 3 zur Information verpflichteten Person einzutragen. In Ermangelung eines solchen erfolgt die Eintragung von der Personenstandsbehörde am Ort des letzten Personenstandsfalls. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, hat die Gemeinde Wien einzutragen.*

(6) ...

Grundlage der Eintragung

§ 36. (1) und (2) ...

(3) Eintragungen im Ausland erfolgter Personenstandsfälle sind ohne weiteres Verfahren vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit aufkommen lassen *und nicht als Grundlage für die Ausstellung einer österreichischen Urkunde herangezogen werden sollen.*

(4) Sofern der Betroffene *ein rechtliches Interesse an der Ausstellung österreichischer Urkunden glaubhaft macht, gilt Abs. 2.*

(5) und (6) ...

Nähere Angaben

§ 37. (1) ...

(2) Die Person ist jedenfalls durch *Familien- oder Nachnamen* und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiters ist anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname *oder als gleich lautender Nachname (§ 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988)* geführt wird. Akademische Grade sowie Standesbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) ...

Namen

§ 38. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

(5) Die in Abs. 2, 3 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind von jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der diese bekannt gegeben werden. *Besteht bei dem Betroffenen oder bei einem Elternteil des Betroffenen ein Anknüpfungspunkt im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall), ist der Personenstandsfall bei dieser Personenstandsbehörde einzutragen.*

(6) ...

Grundlage der Eintragung

§ 36. (1) und (2) ...

(3) Eintragungen im Ausland erfolgter Personenstandsfälle sind ohne weiteres Verfahren vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit aufkommen lassen.

(4) Sofern der Betroffene *die Ausstellung einer österreichischen Urkunde beantragt, gelten Abs. 2 und Abs. 3.*

(5) und (6) ...

Nähere Angaben

§ 37. (1) ...

(2) Die Person ist jedenfalls durch *Familiennamen* und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiters ist anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname geführt wird. Akademische Grade sowie Standesbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.

(3) ...

Namen

§ 38. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung

(4) Ist für den Familiennamen *oder den Nachnamen* einer Person oder der Person, von der der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname, *Nachname* oder Vorname in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.

(5) ...

Änderung und Ergänzung

§ 41. (1) und (2) ...

ZPR Abfrage

§ 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) steht, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen Interessensvertretungen haben in einem Verfahren die entsprechenden Daten des Personenkerns unter Berücksichtigung des Abs. 3 zu verwenden.

(2) bis (4) ...

Zur-Verfügung-Stellen im Wege des ZPR

§ 48. (1) Den Jugendwohlfahrtsträgern sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. bis 6. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Ist für den Familiennamen einer Person oder der Person, von der der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname oder Vorname in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.

(5) ...

Änderung und Ergänzung

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zuzuleiten.

ZPR Abfrage

§ 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) *sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen stehen*, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen Interessensvertretungen haben in einem Verfahren die entsprechenden Daten des Personenkerns unter Berücksichtigung des Abs. 3 zu verwenden.

(2) bis (4) ...

Zur-Verfügung-Stellen im Wege des ZPR

§ 48. (1) *Den Kinder- und Jugendhilfeträgern sind von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr folgende Daten zur Verfügung zu stellen:*

1. bis 6. ...

(2) ...

Geltende Fassung

1. bis 8. ...
9. Änderung des *Familien- oder Nachnamens* einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Z 7 und 8;
10. bis 14. ...
- (3) bis (5) ...

(6) Der Wählerevidenz ist die Wiederannahme eines (des) früheren *Familien- oder Nachnamens*, wenn die Person, deren *Familien- oder Nachname* sich geändert hat, österreichischer Staatsbürger oder nichtösterreichischer Unionsbürger ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu übermitteln.

(7) ...

(8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Eheschließung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist, und sich sein *Familien- oder Nachname* geändert hat;
2. ...
3. Änderung des *Familien- oder Nachnamens* einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Abs. 2 Z 7 und 8, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
4. Wiederannahme eines (des) früheren *Familien- oder Nachnamens*, wenn die Person, deren *Familien- oder Nachname* sich geändert hat, männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;

5. ...

(9) bis (13) ...

2. Abschnitt**Auskunft, Personenstandsurkunden und Beauskunnftungen****Auskunft**

§ 52. (1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, steht das Recht auf Auskunft

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 8. ...
9. Änderung des *Familiennamens* einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Z 7 und 8;
10. bis 14. ...
- (3) bis (5) ...

(6) Der Wählerevidenz ist die Wiederannahme eines (des) früheren *Familiennamens*, wenn die Person, deren *Familiennamen* sich geändert hat, österreichischer Staatsbürger oder nichtösterreichischer Unionsbürger ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu übermitteln.

(7) ...

(8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Eheschließung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist, und sich sein *Familiennamen* geändert hat;
2. ...
3. Änderung des *Familiennamens* einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Abs. 2 Z 7 und 8, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;
4. Wiederannahme eines (des) früheren *Familiennamens*, wenn die Person, deren *Familiennamen* sich geändert hat, männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;

5. ...

(9) bis (13) ...

2. Abschnitt**Auskunft, Personenstandsurkunden und Beauskunnftungen****Auskunft**

§ 52. (1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, steht das Recht auf Auskunft

Geltende Fassung

über Personenstandsdaten und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden *und Abschriften* zu:

1. und 2. ...

(2) ...

(3) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln. Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften mit der beider eingetragener Partner aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den *Familien- oder Nachnamen*, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.

(4) und (5) ...

Personenstandsurkunde

§ 53. (1) Personenstandsurkunden sind *Auszüge* aus dem ZPR. Soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, geben diese den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder.

(2) Auf Antrag kann eine Personenstandsurkunde mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden, sofern dieses für die jeweilige Eintragung bekannt gegeben wurde; *solche Urkunden können nur bei jener Personenstandsbehörde beantragt werden, die die Eintragung vorgenommen hat.*

(3) ...

(4) Im Ausland können Personenstandsurkunden auch von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke sind sie ermächtigt, die erforderlichen Personenstandsdaten zu ermitteln.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

über Personenstandsdaten und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden zu:

1. und 2. ...

(2) ...

(3) Die Personenstandsbehörde hat auf Antrag wöchentliche Verzeichnisse der beurkundeten Personenstandsfälle zu übermitteln. Geburten dürfen in die Verzeichnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Eheschließungen mit der beider Ehegatten, Begründungen von eingetragenen Partnerschaften mit der beider eingetragener Partner aufgenommen werden. Die Angaben in den Verzeichnissen sind auf den Tag und den Ort des Ereignisses sowie auf den *Familiennamen*, die Vornamen und die Wohngemeinde zu beschränken.

(4) und (5) ...

Personenstandsurkunde

§ 53. (1) Personenstandsurkunden sind *Registerauszüge* aus dem ZPR. Soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, geben diese den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder. *Auf Antrag können Personenstandsurkunden mit den Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt und gefertigt werden. Dieser Zeitpunkt ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen.*

(2) Auf Antrag kann eine Personenstandsurkunde mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden, sofern dieses für die jeweilige Eintragung bekannt gegeben wurde.

(3) ...

(4) Im Ausland können Personenstandsurkunden, *Registerauszüge, Ehefähigkeitszeugnisse sowie Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können*, auch von den österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke sind sie ermächtigt, die erforderlichen Personenstandsdaten zu ermitteln.

(5) ...

Geltende Fassung

(6) Auf Verlangen sind *Partnerschaftsurkunden vom Landeshauptmann, alle anderen* Personenstandsurkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.

(7) ...

Heiratsurkunde

§ 55. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten:

1. und 2. ...
3. *die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;*
4. bis 7. ...

(2) ...

Urkunden über Todesfälle

§ 57. (1) Die Sterbeurkunde hat zu enthalten:

1. bis 5. ...
6. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;
7. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;
8. bis 10. ...

(2) *Für totgeborene Kinder wird eine eigene Urkunde ausgestellt. Diese hat zu enthalten:*

1. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) Auf Verlangen sind Personenstandsurkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.

(7) ...

Heiratsurkunde

§ 55. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten:

1. und 2. ...

4. bis 7. ...

(2) ...

Urkunden über Todesfälle

§ 57. (1) Die Sterbeurkunde hat zu enthalten:

1. bis 5. ...
6. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, *ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8*, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;
7. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, *ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8*, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;
8. bis 10. ...

(2) *Die Urkunde über Totgeburten hat zu enthalten:*

1. bis 6. ...

(2a) *Die Urkunde über Fehlgeburten hat zu enthalten:*

1. *allenfalls von den Eltern bekannt gegebene Namen;*
2. *allenfalls das Geschlecht des Kindes;*
3. *den Tag und allenfalls Ort der Fehlgeburt des Kindes;*
4. *die Namen der Eltern;*

Geltende Fassung

(3) ...

Sonstige Auszüge**§ 58.** (1) ...

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der *Auszug* mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.

Namensfestsetzung**§ 66.** (1) ...

(2) Das gleiche gilt für den *Familien- oder Nachnamen*, wenn eine im § 35 Abs. 2 angeführte Person bekannter Herkunft keinen *Familien- oder Nachnamen* hat oder dieser nicht ermittelt werden kann. Ist die Person unter einem Namen bekannt, ist dieser auf Antrag als *Familien- oder Nachname* festzusetzen.

(3) ...

(4) Der Landeshauptmann hat die Festsetzung nach Abs. 1 und 2 zu widerrufen, sobald die Herkunft oder der Name (Abs. 1) oder der *Familien- oder Nachname* (Abs. 2) der Person ermittelt worden ist.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung**§ 67.** (1) ...

1. bis 3. ...

4. *die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder;*

5. bis 7. ...

(2) Die *Bezirksverwaltungsbehörde* hat die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, zu beurkunden und zu beglaubigen sowie einzutragen.

(3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland *haben die im Abs. 1 Z 1 angeführten Erklärungen, wenn der Anerkennende oder das Kind eine im § 35 Abs. 2 angeführte Person ist, zu beurkunden und beglaubigen, die in*

Vorgeschlagene Fassung5. *das Datum der Ausstellung;*6. *die Namen des Standesbeamten.*

(3) ...

Sonstige Auszüge**§ 58.** (1) ...

(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der *Registerauszug* mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.

Namensfestsetzung**§ 66.** (1) ...

(2) Das gleiche gilt für den *Familiennamen*, wenn eine im § 35 Abs. 2 angeführte Person bekannter Herkunft keinen *Familiennamen* hat oder dieser nicht ermittelt werden kann. Ist die Person unter einem Namen bekannt, ist dieser auf Antrag als *Familiennamen* festzusetzen.

(3) ...

(4) Der Landeshauptmann hat die Festsetzung nach Abs. 1 und 2 zu widerrufen, sobald die Herkunft oder der Name (Abs. 1) oder der *Familiennamen* (Abs. 2) der Person ermittelt worden ist.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung**§ 67.** (1) ...

1. bis 3. ...

5. bis 7. ...

(2) Die *Personenstandsbehörde* hat die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist, zu beurkunden und zu beglaubigen sowie einzutragen.

(3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland *können die im Abs. 1 angeführten Erklärungen auch elektronisch beglaubigen oder beurkunden und an die zuständige Personenstandsbehörde übermitteln.*

Geltende Fassung

Abs. 1 Z 2 bis 7 angeführten Erklärungen zu beglaubigen und an die zuständige Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(4) ...

(5) Die Personenstandsbehörde, *die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat*, hat Obsorgeerklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) zu beurkunden. Diese sind dem ordentlichen Gericht am Wohnort des Kindes mitzuteilen.

Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen

§ 68. (1) Werden die im § 67 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.

(2) *Werden die in § 67 Abs. 2 angeführten Erklärungen nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben, so sind sie dieser in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.*

(3) ...

(4) *Im Falle des § 67 Abs. 3 ist die Erklärung von der Personenstandsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen entgegenzunehmen und einzutragen. In Ermangelung eines solchen richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz im Inland. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, ist die Gemeinde Wien zuständig.*

(5) und (6) ...

Sprache und Schrift

§ 70. Die Eintragung und die Ausstellung von Urkunden, Auskünften und sonstigen *Auszügen* haben in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes – VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

(5) Die Personenstandsbehörde hat Obsorgeerklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) zu beurkunden. Diese sind dem ordentlichen Gericht am Wohnort des Kindes mitzuteilen.

Entgegennahme und Eintragung von Erklärungen

§ 68. (1) Werden die im § 67 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln. *Die Übermittlung von Erklärungen oder Urkunden kann auch in elektronischer Form erfolgen.*

(3) ...

(4) *Für Erklärungen im Falle des § 67 Abs. 3 gilt die Zuständigkeit gemäß § 35 Abs. 5.*

(5) und (6) ...

Sprache und Schrift

§ 70. Die Eintragung und die Ausstellung von Urkunden, Auskünften und sonstigen *Registerauszügen* haben in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes – VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.

Geltende Fassung**2. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 72. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 72. (1) bis (7) ...

(8) Die §§ 2 Abs. 6 und 7, 3 Abs. 2, 4, 7 Abs. 2, 11 Abs. 5, 18 Abs. 5 Z 4, 20 Abs. 1 Z 3 und 4, 20 Abs. 3, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Z 4, 25 Abs. 3, 26 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 2, 30, 32 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, 35 Abs. 3 und 5, 36 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 2, 38 Abs. 4, 41 Abs. 3, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 48 Abs. 2 Z 9, 48 Abs. 6, 48 Abs. 8 Z 1, 3 und 4, 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 1, 2, 4 und 6, 57 Abs. 1 Z 6 und 7, 57 Abs. 2 und 2a, 58 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 4, 67 Abs. 2, 3 und 5, 68 Abs. 1 und 4 sowie 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten die §§ 3 Abs. 4 und 5, 55 Abs. 1 Z 3, 67 Abs. 1 Z 4 und 68 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 außer Kraft.

Artikel 5**Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010****Besitz und Erwerb von Schießmitteln**

§ 23. (1) ...

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für

1. den Besitz und Erwerb einer zehn Kilogramm Schießmittel nicht übersteigenden Menge,

2. bis 5. ...

Verwaltungsübertretungen

§ 44. (1) Wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. unbefugt Schießmittel herstellt besitzt oder überlässt,

2. bis 13. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich

Besitz und Erwerb von Schießmitteln

§ 23. (1) ...

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für

2. bis 5. ...

Verwaltungsübertretungen

§ 44. (1) Wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. unbefugt Schießmittel herstellt, besitzt oder überlässt,

2. bis 13. ...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich

Geltende Fassung

Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(1a) und (2) ...

Inkrafttreten

§ 47. (1) bis (7) ...

Übergangsbestimmungen

§ 48. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(1a) und (2) ...

Inkrafttreten

§ 47. (1) bis (7) ...

(8) Die §§ 44 Abs. 1 Z 1 und 48 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 23 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 48. (1) bis (7) ...

(8) Personen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2016 Schießmittel rechtmäßig besessen haben, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2017

- 1. diese Schießmittel verbrauchen,*
- 2. diese Schießmittel an andere Personen überlassen, soweit diese Person die betreffende Menge an Schießmitteln rechtmäßig besitzen darf oder*
- 3. für diese Schießmittel einen Schießmittelschein gemäß § 24 beantragen; diesfalls dürfen diese Schießmittel bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag besessen werden.*

Ab dem 1. Juli 2017 ist der Erwerb und Besitz von Schießmitteln – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 Z 2 bis 5 und 48 Abs. 8 Z 3 – ohne behördliche Bewilligung verboten.

Artikel 6**Änderung des Waffengesetzes 1996****Drittstaatsangehörige**

§ 11a. Asylwerbern (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005) sowie unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition verboten.

Geltende Fassung
Verbotene Waffen

§ 17. (1) bis (3) ...

(4) ...

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) ...

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

der Betroffene glaubhaft macht, *daß* er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Vorgeschlagene Fassung
Verbotene Waffen

§ 17. (1) bis (3) ...

(3a) *Sofern ein Unternehmen den Nachweis erbringt, dass*

1. *dieses hauptberuflich Arbeitnehmer beschäftigt, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild gehört und*
2. *die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussskalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,*

kann die Behörde auf Antrag des Unternehmens Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussskalles für Schusswaffen der Kategorie C und D ist Arbeitnehmern dieser Unternehmen bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Das Unternehmen hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.

(4) ...

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. (1) ...

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. *der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder*
2. *es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Diesfalls ist der Waffenpass dahingehend zu beschränken, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen.*

Geltende Fassung**Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D****§ 34. (1) und (2) ...**

(3) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 4, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht, wird das bezughabende Rechtsgeschäft nichtig.

(4) und (5) ...

10. Abschnitt**Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung****Gerichtlich strafbare Handlungen****§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,**

1. bis 5. ...

ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu *einem Jahr* oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu *zwei* Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung**Überlassen und Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D****§ 34. (1) und (2) ...**

(2a) Sofern ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe der Kategorie C oder D bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden erwirbt, hat dieser in den Fällen des Abs. 2 bei der nach dem Ort der Betriebsstätte zuständigen Landespolizeidirektion unter Angabe der für die Feststellung des rechtmäßigen Aufenthalts erforderlichen Daten des Erwerbers anzufragen, ob die Voraussetzungen des § 11a vorliegen. § 56 gilt sinngemäß. Der Erwerber hat bei der Aufnahme der Daten mitzuwirken.

(3) Erfolgt der Erwerb bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage gemäß § 33 Abs. 4, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht *oder soweit die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind*, wird das bezughabende Rechtsgeschäft nichtig.

(4) und (5) ...

10. Abschnitt**Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung****Gerichtlich strafbare Handlungen****§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,**

1. bis 5. ...

6. Schusswaffen oder Munition erwirbt, besitzt oder führt, obwohl ihm dies nach § 11a verboten ist,

ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu *zwei Jahren* oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu *drei* Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht. Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. bis 5. ...

6. bis 8. ...

9. Schusswaffen nicht gemäß § 16a sicher verwahrt;

10. und 11. ...

Der Versuch ist strafbar.

(2) und (3) ...

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen u. dgl.) an Orten vorzunehmen, an denen auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. Die §§ 50 SPG und 142 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, gelten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verwaltungsübertretungen

§ 51. (1) Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. bis 5. ...

5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wissentlich überlässt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,

6. bis 8. ...

9. Schusswaffen nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;

10. und 11. ...

Der Versuch ist strafbar.

(2) und (3) ...

(4) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 5a schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 oder 5 begangenen Verwaltungsübertretung aus.

Durchsuchungsermächtigung

§ 53. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, eine Durchsuchung der Kleidung von Menschen und der von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse (Koffer, Taschen u. dgl.) an Orten vorzunehmen, an denen auf Grund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, daß einem Verbot der Einfuhr, der Ausfuhr, des Besitzes oder des Führens von Kriegsmaterial oder von Waffen und Munition, die nicht Kriegsmaterial sind, nach diesem oder anderen Bundesgesetzen zuwidergehandelt wird. Die §§ 50 SPG und 121 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, gelten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) bis (17) ...

(18) Die §§ 17 Abs. 3a, 22 Abs. 2, 51 Abs. 1 Z 9 und 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 11a samt Überschrift, die §§ 34 Abs. 2a und 3, 50 Abs. 1 und 1a, 51 Abs. 1 Z 5a, 51

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 4 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. März 2017 in Kraft.